

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») bilden einen integralen Bestandteil jedes Vertrags (nachfolgend «Vertrag») zwischen der Comexis GmbH und dem Auftragnehmer (nachfolgend «Auftragnehmer») für die Lieferung von Materialien, Halbfabrikaten, Fertigungsteilen, Apparaten, Geräten, und den zugehörigen Ersatzteilen (zusammengefasst «Lieferungen») sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art (nachfolgend «Leistungen»).

2 Vertragsabschluss und Vertragsanpassungen

- 2.1 Der Vertrag zwischen der Comexis GmbH und dem Auftragnehmer kommt zustande durch die Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien oder durch eine schriftliche Auftragserteilung der Comexis GmbH an den Auftragnehmer und eine ebenfalls schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
- 2.2 Ist eine Anzahlung vereinbart, so ist der Vertrag wirksam ab dem Valuta-Datum der Zahlung, andernfalls ist das Wirksamkeitsdatum gleich dem Vertragsdatum gemäss Art. 2.1. Sämtliche vereinbarten Termine laufen ab diesem Wirksamkeitsdatum.
- 2.3 Wird ein erteilter Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen ohne Änderungen bestätigt, so kann die Comexis GmbH den Vertrag ohne Kostenfolge stornieren.
- 2.4 Vertragsänderungen oder -Nachträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien und unterstehen den Konditionen des Hauptauftrags, soweit keine abweichenden Konditionen definiert sind.

3 Vertragserfüllung

- 3.1 Soweit kein besonderer Erfüllungsort vereinbart ist oder aus der Natur des Vertrags hervorgeht, gilt als Erfüllungsort das Büro der Comexis GmbH in 5405 Baden, Schweiz. Lieferkonditionen sind DAP Erfüllungsort gemäss letztgültiger Version der Incoterms. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung gegen Verlust und Beschädigung der Lieferung, ebenso zur frühzeitigen Lieferung allfällig erforderlicher Dokumente für die Verzollung.
- 3.2 Für Lieferungen sind ausschliesslich neue und ungebrauchte Materialien, Halbfabrikate und Komponenten zu verwenden, welche für den Verwendungszweck geeignet sind und sämtliche spezifizierten Anforderungen erfüllen.
- 3.3 Eine Untervergabe von Lieferungen und Leistungen erfordert die schriftliche Zustimmung der Comexis GmbH. Ausgenommen ist die Beschaffung von Rohmaterial und Halbfabrikaten.
- 3.4 Der Lieferumfang umfasst eine vollständige Dokumentation der Lieferung, einschliesslich Prüfprotokollen und -Zertifikaten, technischen Beschreibungen, Stücklisten, Ersatzteillisten, CE-Zertifikaten, Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen. Die Comexis GmbH und ihre Kunden sind berechtigt, die genannte

- Dokumentation uneingeschränkt für Installation, Betrieb, Wartung und Unterhalt der Lieferung zu verwenden.
- 3.5 Eine Genehmigung oder Abnahme von Dokumenten entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder seinen Verpflichtungen unter dem Vertrag.
 - 3.6 Bei speziell für die Firma Comexis GmbH erstellter Software ist der Quellcode mitzuliefern.
 - 3.7 Lieferungen ist ein Lieferschein beizulegen, welcher sämtliche Bestelldaten sowie die Auftragsnummer und die Bezeichnung nach Art und Menge angibt.
 - 3.8 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er im Besitz aller erforderlichen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für die Herstellung und einen allfälligen (Re-) Export der Lieferung bzw. der Leistungen ist.
 - 3.9 Der Auftragnehmer sichert zu, dass Lieferungen und Leistungen den Bestimmungsvorgaben hinsichtlich Qualität, Menge und geforderten Eigenschaften entsprechen. Soweit Proben oder Muster zur Verfügung gestellt werden, müssen Lieferungen diesen Proben mindestens ebenbürtig sein.
 - 3.10 Die Comexis GmbH ist berechtigt, nach einer Anmeldefrist von drei Arbeitstagen Inspektionen oder Prüfungen der Produktion vorzunehmen, und/oder an internen Abnahmen des Auftragnehmers teilzunehmen.
 - 3.11 Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind bis zum vereinbarten Liefertermin vollständig zu erbringen. Der Auftragnehmer hat jede Verzögerung sowie jede Behinderung aufgrund fehlender Unterlagen oder Mitwirkung der Comexis GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ergreift alle geeigneten Massnahmen, um Verzögerungen zu verhindern oder zu minimieren.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle im Vertrag genannten Preise sind Festpreise und schliessen Verpackung und Transport ein.
- 4.2 Preisanpassungen oder Optionspreise bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Comexis GmbH.. Nachträge oder Zusätze sind vor Start der Ausführung auf Grundlage des Vertrags anzubieten.
- 4.3 Rechnungen sind einschliesslich aller Unterlagen einzureichen, welche zur Prüfung der Lieferung bzw. der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Rechnungen gelten erst als eingereicht, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 4.4 Steuern, Verpackungs- und Transportkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen, ebenso die Kosten für die Programmierung von CNC-Werkzeugmaschinen sowie für Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstige Hilfsmittel, welche der Auftragnehmer spezifisch für die Vertragserfüllung beschafft.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt das Zahlungsziel für alle Zahlungen 14 Tage unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tage netto ab Eintreffen der Rechnung bei der Comexis GmbH. Rabatte oder sonstige Vergünstigungen sind unabhängig von den Zahlungskonditionen zu gewähren.

- 4.6 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf Rapport, so sind die entsprechenden Leistungs- und Stundenrapporte monatlich jeweils spätestens am 7. des Folgemonats einzureichen. Die Gegenzeichnung von Rapportzetteln durch Mitarbeiter der Comexis GmbH begründet keine Annahme der Leistung oder eine Vergütungspflicht.
- 4.7 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmer gegenüber der Comexis GmbH an Dritte bedarf einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Comexis GmbH, welche diese jedoch nicht ungerechtfertigt verweigern darf.

5 Werkzeuge und Hilfsmittel

- 5.1 Vom Auftragnehmer beschaffte Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstige Hilfsmittel gemäss Art. 4.4 werden mit der Bezahlung Eigentum der Comexis GmbH. Sie dürfen ausschliesslich für die Vertragserfüllung verwendet werden und sind der Comexis GmbH nach Abschluss des Auftrags auf Anfrage umgehend zu übergeben.
- 5.2 Von der Comexis GmbH für die Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstige Hilfsmittel dürfen ausschliesslich für die Vertragserfüllung verwendet werden und sind der Comexis GmbH gleichzeitig mit der Lieferung unaufgefordert zurückzugeben.

6 Gefahrenübergang und Abnahme

- 6.1 Falls im Vertrag keine von Art. 3.1 abweichenden Lieferbedingungen vereinbart sind, geht die Gefahr für die Lieferung mit der Ablieferung am Erfüllungsort gemäss Art. 3.1 an die Comexis GmbH über.
- 6.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden von der Firma Comexis GmbH förmlich abgenommen und die Abnahme schriftlich bestätigt. Die Entgegennahme und Bestätigung des Erhalts einer Lieferung stellt keine Abnahme derselben dar. Die Comexis verpflichtet sich, die Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen nach der Lieferung bzw. dem vertraglich vereinbarten Bereitstellungstermin durchzuführen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme am Erfüllungsort. Für unter der Gewährleistung ausgetauschte Teile oder Komponenten beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, endet aber spätestens 36 Monate nach der ursprünglichen Abnahme.
- 7.2 Die Gewährleistung für Lieferungen umfasst die Reparatur bzw. den Ersatz der defekten Lieferung einschliesslich sämtlicher Transportkosten vom und zurück zum Erfüllungsort sowie allfälliger Verzollungs- und sonstigen Kosten. Es liegt allein im Ermessen der Comexis GmbH, ob eine Reparatur akzeptiert wird ist oder ob Ersatz zu liefern ist.
- 7.3 Der Auftragnehmer übernimmt unentgeltlich die treuhänderische Einforderung und Durchsetzung der Gewährleistung für von Untertieranten beschafften Teilen der Lieferung.

- 7.4 Die Gewährleistung für Leistungen umfasst die Herstellung bzw. Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands, namentlich Richtigstellung fehlerhafter Dokumente sowie die Korrektur von Programmierungs-, Konfigurations- oder Installationsfehlern innerhalb einer angemessenen Frist. Erfordert die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands einen Einsatz seines Personals bei der Comexis GmbH oder deren Kunden, so übernimmt der Auftragnehmer sämtliche damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten seines Personals.

8 Geistiges Eigentum, Datenschutz und Geheimhaltung

- 8.1 Die Comexis GmbH behält sämtliche Rechte an Dokumenten und Informationen, welche dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags überlassen werden. Der Auftragnehmer darf diese ausschliesslich zur Bereitstellung der Lieferungen bzw. zur Erbringung der Leistungen verwenden.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Pflichtenhefte, sowie sämtliche firmeninternen Informationen, die ihm für die Auftragsbearbeitung übermittelt werden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Bestimmungen einer bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarung gelten uneingeschränkt für alle Belange des Vertrags.
- 8.3 Dem Auftragnehmer überlassene Dokumente, Gebrauchsmuster, Datenträger und sonstige Informationen sind der Comexis GmbH auf Verlangen unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Elektronisch übermittelte Daten und Informationen sind dabei so zu löschen, dass sie den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht mehr zugänglich sind. Ausgenommen von der Rückgabe- und Löschungspflicht sind nicht direkt zugänglichen Sicherungskopien von Daten sowie Dokumente, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 8.4 Überzählig gefertigte Teile oder Komponenten sind als Teil der Lieferungen der Comexis GmbH zu überlassen.
- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Vertragsabwicklung übergebene Personendaten vertraulich zu behandeln und ausschliesslich gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu bearbeiten. Er erklärt sich mit der Nutzung seiner Personendaten für Vertragszwecke einverstanden.

9 Vertragsrücktritt

- 9.1 Bei verspäteter Lieferung bzw. Erbringung von Leistungen und nach Ablauf einer vereinbarten Nachfrist ist die Comexis GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Vergütung.
- 9.2 Wird die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers aufgrund von lang andauernder höherer Gewalt wie anhaltende Streiks bzw. Aussperrungen, Naturkatastrophen, öffentliche Unruhen oder kriegerische Ereignisse für die Comexis GmbH wertlos, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden dem Auftragnehmer die nachweislich bis zum Rücktrittszeitpunkt getätigten Aufwendungen erstattet. Im Gegenzug überlässt der Auftragnehmer der Comexis GmbH alle für die

Vertragserfüllung beschafften Materialien, begonnenen Arbeiten und die Ergebnisse der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Leistungen.

- 9.3 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig oder wird über ihn der Konkurs eröffnet, so kann die Comexis GmbH vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer überlässt der Comexis GmbH in diesem Fall alle für die Vertragserfüllung beschafften Materialien, begonnenen Arbeiten, Dokumentationen und die Ergebnisse der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Leistungen und räumt ihr ein uneingeschränktes Verwendungsrecht ein. Die Vergütung für die bis zum Rücktrittsdatum erbrachten Aufwendungen wird dabei mit den Kosten verrechnet, welche der Comexis GmbH durch die Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen entstehen.

10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet für Beschädigung, übermässigen Verschleiss oder Verlust von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen Gegenständen, welche ihm durch die Comexis GmbH zur Vertragserfüllung überlassen wurden.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt die Comexis GmbH, ihre Organe und Mitarbeiter von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten, Verlusten und/oder Schäden frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Art. 3.8 oder der Produkthaftung für seine Lieferungen oder Leistungen entstehen.
- 10.3 Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer, über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Grobfahrlässigkeitsverzicht und einer Minimaldeckung von
- CHF 5'000'000.- gesamte Deckung
 - CHF 1'000'000 für Bearbeitungs- und Obhutsschäden
 - CHF 1'000'000 für Nutzungsausfall / Betriebsstillstand
- zu verfügen. Andernfalls verpflichtet er sich, umgehend eine entsprechende Versicherung abzuschliessen bzw. die Police entsprechend anzupassen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Verträge, die auf Basis dieser AEB geschlossen werden, unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Comexis GmbH.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Für den Vertrag gelten ausschliesslich die AEB in der am Wirksamkeitsdatum des Vertrags gültigen Fassung.
- 12.2 Der Vertrag mit den darin genannten Anhängen und mitgeltenden Dokumenten, die AEB sowie eine allfälligen Vertraulichkeitsvereinbarung stellt die Gesamtheit der Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Es existieren keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden.
- 12.3 Die Parteien erklären, dass die Übermittlung von Dokumenten und Informationen per E-Mail alle Anforderung an eine Schriftlichkeit erfüllt. Gescannte Unterschriften von unterzeichnungsberechtigten Personen werden dabei ausdrücklich als vertragsverbindlich anerkannt.

- 12.4 Vorbehaltlich Art. 12.5 ist der Vertrag an die unterzeichnenden Parteien gebunden und darf ohne schriftliche Zustimmung der Gegenpartei nicht an Dritte übertragen werden. Ungeachtet einer erteilten Zustimmung bleiben die übertragende Partei jedoch solidarisch für die Vertragserfüllung haftbar.
- 12.5 Die Übertragung des Vertrags an einen Rechtsnachfolger oder an eine hundertprozentige Tochtergesellschaft einer Partei bedarf keiner Genehmigung, ist der Gegenpartei jedoch vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- 12.6 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gelten deren Bestimmungen in folgender hierarchischer Reihenfolge:
1. Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag samt Beilagen und Anhängen
 2. Das Bestelldokument der der Comexis GmbH
 3. Diese AEB
 4. Die Angebotsanfrage der Comexis GmbH
 5. Das Angebot des Auftragnehmers
 6. Anmerkungen des Auftragnehmers in der Auftragsbestätigung
 7. Die Verkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 12.7 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB ungültig oder unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.
- 12.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Comexis GmbH umgehend auf festgestellte Fehler oder Mängel bezüglich wesentlicher Bestandteile des Vertrags hinzuweisen, insbesondere in Bezug auf Liefer- und Leistungsumfang, Termine und Preise. Die Einhaltung offensichtlich fehlerhafter Bestimmungen des Vertrags kann weder von der Comexis GmbH noch vom Auftragnehmer eingefordert werden.
- 12.9 Das Versäumnis oder der freiwillige Verzicht einer Partei auf das Ausüben eines Rechts unter dem Vertrag stellt keinen Verzicht auf das entsprechende Recht dar. Der Verzicht einer Vertragspartei auf eine Vertragsbestimmung ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von einem bevollmächtigten Vertreter der Vertragspartei unterzeichnet wurde.
- 12.10 Gesetzesänderungen, welche die Vertragserfüllung betreffen, berechtigen die betroffene Partei zu einer angemessenen Anpassung des Vertragsumfangs, des Vertragspreises und der vereinbarten Termine.